

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 169 vom 9. Juli 1980 auf Seite 22 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 4. Juli 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer,

gestützt auf den am 2. Juli 1980 von seinem Präsidium im Vorgriff auf das Stellungnahmeersuchen gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes über dieses Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Davies, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember) —

VERABSCHIEDETE

FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Die beiden Hauptzielsetzungen des Richtlinienvorschlages sind niedergelegt in Artikel 69a, dem zufolge ein beschäftigungsloser Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung auch nach Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat wahr, sowie in Artikel 71a, dem zufolge die Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die nach Erwerb dieses Anspruchs ihren ständigen Wohnsitz verlegen, transferiert werden können. Beide Vorschläge betreffen nur Staatsbürger von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind. Fast alle anderen Änderungsvorschläge ergeben sich praktisch von selbst oder enthalten Verbesserungen zum Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die sich nach den bisherigen Erfahrungen oder in der Rechtspraxis als erforderlich erwiesen haben.

2. Durch Artikel 69a soll sichergestellt werden, daß beschäftigungslose Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land innerhalb der Gemeinschaft verlegen, vorbehaltlich der in diesem Artikel niedergelegten Kriterien in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen, die den beschäftigungslosen Bürgern des neuen Wohnlandes gewährt werden.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Grundgedanken des Artikels 69a.

4. Seiner Auffassung nach sollte sich die Kommission jedoch noch einmal mit den Kriterien für den Geltungsbereich dieses Artikels und mit deren Abfassung beschäftigen, die für nicht exakt und vollständig genug erachtet werden.

So wäre zu überlegen:

- a) ob in Absatz 1 Unterabsatz ii) nicht die Worte „oder ... wohnt“ gestrichen werden sollten, so daß der Text wie folgt lauten würde: „sein Ehegatte seit mindestens sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit ausübt“;
- b) ob sich Absatz 1 Unterabsatz ii) nicht unter gewissen Umständen für einen Ehepartner, der getrennt lebt und sich in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung sucht, nachteilig auswirken könnte;
- c) ob in Absatz 1 Unterabsatz iii) die Textstelle „seine Verwandten in aufsteigender Linie“ nicht durch „ein oder beide Elternteile“ ersetzt und eine längere Wohndauer als ein Jahr vorgesehen werden sollte.

Außerdem wird in diesem Artikel an keiner Stelle erwähnt, ob es sich bei den in den Unterabsätzen i), ii) und iii) angegebenen Zeiträumen von 15 Jahren, sechs Monaten bzw. einem Jahr um ununterbrochene Zeiträume handelt und ob die genannten Zeitabschnitte von sechs Monaten bzw. einem Jahr unmittelbar dem Zeitpunkt vorangegangen sein müssen, zu dem der beschäftigungslose Arbeitnehmer seinen ständigen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und sich dort der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Diese Fragen müßten geklärt werden.

Angesichts der vorstehenden Bemerkungen sollte die Kommission sich nach Auffassung des Ausschusses noch eingehender mit den Voraussetzungen für den Leistungsanspruch befassen und diese erforderlichenfalls neu formulieren, um jegliche Doppeldeutigkeit auszuräumen und zu gewährleisten, daß dieser Artikel in seinen Auswirkungen ausgewogen ist und nach Möglichkeit falsche Auslegungen und Mißbräuche ausschließt.

5. Durch Artikel 71a soll erreicht werden, daß die in diesem Artikel als „Vorruhestandsleistungen“ bezeichneten Sozialleistungen für beschäftigungslose Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nach Erwerb des Leistungsanspruchs in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, transferiert werden können.

6. Die Interpretation des Begriffs „Vorruhestandsleistung“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) des Verordnungsvorschlags war für den Ausschuß recht schwierig, da der Begriff nur durch einen Verweis auf die „vorgezogene Leistung wegen Alters“, die in der Begriffsbestimmung nicht definiert ist, abgegrenzt wird und außerdem zwischen der Begründung und der Definition eine Abweichung vorliegt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission die in Artikel 1 Buchstabe b) enthaltene Definition der „Vorruhestandsleistung“ unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Schwierigkeiten, auf die der Ausschuß gestoßen ist, noch einmal überprüfen und sich um eine vollständigere Definition bemühen sollte, welche die Merkmale dieser Leistung deutlicher herausstellt.

7. Der Ausschuß unterstützt den in Artikel 71a zum Ausdruck gebrachten Vorschlag.

8. Er befürwortet, daß gemäß Artikel 71a Absatz 3 der Träger des Wohnorts auf Ersuchen des zuständigen Trägers die entsprechenden Untersuchungen übernimmt, um zu prüfen, ob der Leistungsempfänger die Voraussetzungen für die Wahrung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt. Der Ausschuß empfiehlt jedoch, den Wortlaut „die erforderliche Überwachung“ durch die weniger scharf klingende Formulierung „die entsprechenden Untersuchungen“ zu ersetzen.

9. Zu den Änderungen, bei denen es sich hauptsächlich um Folgeänderungen handelt, hat der Ausschuß keine Bemerkungen vorzubringen. Er möchte jedoch erwähnen, daß er den Änderungsvorschlägen zu Anhang V besondere Aufmerksamkeit widmete.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE